

Schulaufsicht

Blockzeiten

Fragestellung

Können Kinder auf Wunsch der Eltern während der Blockzeit zu pflichtpensenfreien Zeiten (z. B. während des Religionsunterrichts) nach Hause gehen?

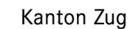
Rechtliche Grundlagen

§ 11 Abs. 1 und 3 sowie § 5 SchulR - Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler während den Blockzeiten ist ausnahmslos einzuhalten. Eine Dispensation ist nicht vorgesehen. Schülerinnen und Schüler müssen während diesen Zeiten durch die Schule betreut werden. Die Schule bzw. die aufsichtspflichtigen Lehrerinnen und Lehrer können sich nicht der Verantwortung entledigen, indem sie sich von den Eltern das schriftliche Einverständnis geben lassen, dass ihr Kind während der Blockzeit nicht anwesend sein muss.

Der damalige Erziehungsrat (heute Bildungsrat) führte mit entsprechender Änderung des Reglements zum Schulgesetz (BGS 412.112; § 4) in den Schuljahren 2007 - 2009 umfassende Blockzeiten an den Primarschulen und Kindergärten ein. Durch die Einführung von erweiterten Blockzeiten entstanden für alle Schülerinnen und Schüler gleich lange Unterrichtsvormittage. Dadurch sollten vor allem auch berufstätige Erziehungsberechtigte entlastet werden, die sich aufgrund der Einführung von umfassenden Blockzeiten darauf verlassen können, dass die Kinder sich während dieser Zeiten auch tatsächlich in der Obhut der Schule befinden.

Gemäss Bericht des Erziehungsrates vom 18. Januar 2007 (S. 5) ist die Verpflichtung der Schule zur Obhut über die Kinder ausnahmslos einzuhalten. Es sei ein wichtiges Definitionsmerkmal und gängige Praxis in der Schweiz, dass sich bei umfassenden Blockzeiten alle Schülerinnen und Schüler in der Obhut der Schule befinden müssten und nicht nach Hause entlassen werden dürften (vgl. auch EDK Bericht Nr. 23A, S.7). Die Kinder würden entweder den Unterricht bei der Klassenlehrperson, bei einer Fachlehrperson, den Religionsunterricht oder ein unterrichtsnahes Fach besuchen. Als unterrichtsnahe Angebote kommen Hausaufgabenhilfe, betreute freie Lernzeiten (z. B. Prüfungsvorbereitung, selbständige Arbeit an Projekten etc.) oder Unterricht an der Musikschule (Musikalische Grundschulung) in Frage. Für die Betreuung könnten schulexterne Personen beigezogen werden, sie müsse nicht durch Lehrpersonen erfolgen. Der Erziehungsrat betont insbesondere, die Möglichkeit zur Dispensation würde das Grundprinzip der ausnahmslosen Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler in der Schule und die Verantwortung der Schule für die Schülerinnen und Schüler aufweichen.

Gemäss § 11a Abs. 1, § 11b, § 63 Abs. 4 Bst. c, § 64 Abs. 2 Bst. i sowie § 65 Abs. 3a Bst. b des Schulgesetzes legt der Regierungsrat auf Antrag des Bildungsrates die wöchentliche Unterrichtszeit für die Schülerinnen und Schüler fest. Die Verteilung der Unterrichtszeit auf Fächer und Fächergruppen ist im Stundenplan festzulegen. Dieser ist von den Lehrpersonen auf Anweisung des Rektorats zusammenzustellen. Auf der Vorschul- und Primarstufe sind gemäss den Richtlinien des Bildungsrats Blockzeiten zu definieren. Der Kanton macht den Gemeinden jedoch keine Vorgaben, ob sie zum Beispiel den Religionsunterricht in die Blockzeiten legen oder dafür Randstunden bzw. Nachmittagstunden wählen.



Schulaufsicht

Antwort

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler während der Blockzeiten ist ausnahmslos einzuhalten. Eine Dispensation (auch nicht dann, wenn andere Kinder den Religionsunterricht besuchen) ist nicht vorgesehen. Schülerinnen und Schüler müssen während dieser Zeiten jedoch entsprechend durch die Schule betreut werden.

Wichtig ist, dass auch auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch der Erziehungsberechtigten nach einer Dispensation während der Blockzeit, die Schule nicht von der Verantwortung und Aufsichtspflicht entbunden werden kann. Die Schule bzw. die aufsichtspflichtigen Lehrerinnen und Lehrer können sich somit nicht der Verantwortung entledigen, indem sie sich von den Eltern das schriftliche Einverständnis geben lassen, dass ihr Kind während der Blockzeit nicht anwesend sein muss¹.

Abklärung des Amts für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 2013

_

¹ http://www.stadt-zuerich.ch/content/dam/stzh/ssd/Deutsch/Ueber%20das%20Departement/Weitere%20Dokumente /090629_verantwortlichkeit_haftung_versicherung.pdf (Informationsdokument Stadt Zürich)